

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 308/2005

Sitzung vom 30. November 2005

1681. Dringliche Anfrage (Vernehmlassungsverfahren neues Zeugnis Oberstufe)

Die Kantonsräte Matthias Hauser, Hüntwangen, Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Thomas Ziegler, Elgg, haben am 7. November 2005 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Im Schulblatt 9/2005 publiziert die Bildungsdirektion Antrag an und Beschluss des Bildungsrates zur Neugestaltung des Oberstufen-Zeugnisses. Darin wird unter 3. Hearing ausgeführt: «... im Grundsatz befürworteten die Teilnehmenden mehrheitlich eine ...» und weiter unter 4. Begutachtung und Vernehmlassung im 2. Absatz: «... Sowohl Schulpflegen als auch die Lehrerschaft begrüsst mehrheitlich die vorgeschlagene Neugestaltung ...». Unter B. Erwägungen 2.2 in der Begutachtung und Vernehmlassung kontrovers diskutierte Punkte heisst es hingegen «... Die Lehrpersonenkonferenz der Volksschule lehnt diese Bewertungsform ab...».

Aus den uns zugestellten Vernehmlassungskopien, beispielsweise von Schul- und Bezirksschulpflegen, Verbänden usw. spricht fast unisono eine Ablehnung des nun vorliegenden Zeugnisformulars. Der Grund für diese entschiedene Ablehnung beruht auf der praxisuntauglichen Bewertung der Leistungen im Sprachunterricht, der Abbildung des Schülerverhaltens und der Regelung der Absenzen. Der Beschluss des Bildungsrates, bzw. der Bildungsdirektion, setzt sich über die Forderung der Fachleute und Praktiker hinweg.

1. Wir fordern eine differenzierte Offenlegung der 82 Vernehmlassungsantworten.
2. Insbesondere bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:
 - a) Wie lauten die Vernehmlassungsergebnisse betreffend die Bewertung der Leistungen im Sprachunterricht, die Abbildung des Schülerverhaltens sowie die Regelung der Absenzen. Die Antwort soll die zahlenmässigen Verhältnisse wiedergeben, insbesondere auch die Verhältnisse zwischen den gegenüber dem heutigen Beschluss explizit positiven und negativen Antworten, wobei Antworten mit Änderungswünschen zu diesen Punkten als negativ zu zählen sind.
 - b) Welcher Vernehmlassungsteilnehmer hat sich zu den in Frage a) aufgeführten drei Punkten wie geäußert? (Beantwortung in Tabellenform)

- c) Hat die Bildungsdirektion nicht eingegangene Vernehmlassungsantworten in irgendeiner Form als Zustimmung oder Ablehnung gewertet (z. B. zur Berechnung von Aussagen über Mehrheitsverhältnisse)?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Matthias Hauser, Hüntwangen, Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Thomas Ziegler, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss § 16 Abs. 3 der Rechtsetzungsverordnung vom 29. November 2000 (LS 172.16) unterliegen die Vernehmlassungsunterlagen und die Stellungnahmen nicht dem Amtsgeheimnis und können bei der zuständigen Direktion eingesehen werden. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage des Bildungsrates vom 25. Oktober 2004 betreffend ein neues Oberstufenzeugnis sind in einem Ordner zusammengefasst und können beim Volksschulamt eingesehen werden.

Zu Frage 2:

Die wesentlichen Vernehmlassungsergebnisse sind im Beschluss des Bildungsrates vom 11. Juli 2005 zur Neuregelung des Oberstufenzeugnisses zusammenfassend wiedergegeben. Daraus geht hervor, dass die Lehrerschaft im Wesentlichen in Bezug auf die Bewertungsform der Sprachleistungen, die Beurteilung des Schülerverhaltens und die Regelung der Absenzen eine andere Regelung als diejenige der Vernehmlassungsvorlage fordert (vgl. Schulblatt Nr. 9/2005, S. 471). Im genannten Beschluss wird ferner dargelegt, weshalb der Bildungsrat – in Kenntnis der Haltung der Lehrerschaft und anderer Vernehmlassungsteilnehmenden – an seinem Vernehmlassungsvorschlag grundsätzlich festgehalten bzw. inwiefern er der vorgebrachten Kritik Rechnung getragen hat (vgl. Schulblatt Nr. 9/2005, S. 471f.).

Gemäss § 16 Abs. 2 der Rechtsetzungsverordnung wird das Vernehmlassungsergebnis in der Weisung und in den Erwägungen des Regierungsrates zusammenfassend dargestellt. Bei wichtigen Gesetzesvorlagen wird in der Regel zuhanden des Kantonsrates eine ausführliche Zusammenfassung des Vernehmlassungsergebnisses erstellt (vgl. z. B. die Vorlagen 3858 betreffend das Volksschulgesetz oder 4148 betreffend das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung). Es würde die Kapazität der Verwaltung sprengen, wenn bis auf Stufe Reglement bei jeder Änderung eine detaillierte zahlenmässige Auswertung erstellt werden müsste.

Eine rein zahlenmässige Auswertung einer Vernehmlassung wäre auch nicht sinnvoll. Die Vernehmlassung ist keine Abstimmung, bei der es um die Feststellung einer Mehr- bzw. Minderheit geht. Hinzu kommt, dass einzelne Vernehmlassungsteilnehmende zum Teil grosse Organisationen vertreten, zum Teil aber Einzelmeinungen darstellen. Die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden dienen in erster Linie dazu, dass das gemäss Verfassung und Gesetz zuständige Organ die in seinen Kompetenzbereich fallenden Entscheidungen in Kenntnis der Meinung der betroffenen Behörden, Verbände oder anderer Organisationseinheiten trifft. Es liegt jedoch im Verantwortungsbereich des zuständigen Organs, die Stellungnahmen zu werten und die nach seinem Ermessen richtige Entscheidung zu treffen.

Im Übrigen finden sich auf der Internetseite des Volksschulamtes umfangreiche Erläuterung und Hilfestellungen zum neuen Oberstufenzeugnis.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi